

St.-Bonaventura-Gymnasium

des Schulwerks der Diözese Augsburg

Musisches und Sprachliches Gymnasium

89407 Dillingen a. d. Donau

Konviktstraße 11 a

Tel.: (0 90 71) 79 02-10

Fax: (0 90 71) 79 02-90



Email: sekretariat@bonaventura-gymnasium.de

Internetadresse: www.bonaventura-gymnasium.de

Wichtige Informationen und Regelungen

für das

Schuljahr 2017/2018

(GSO-Heft)

Dillingen, September 2017

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die hier zusammen gestellten Informationen (Grundlagen: Bayerische Schulordnung BaySchO; Gymnasialschulordnung GSO) beinhalten zum einen Rechte und Pflichten aller am Schulleben Beteiligten und daneben grundsätzliche, bewährte Regeln des schulischen Zusammenlebens. Sie sollen unsere Arbeit für Sie noch transparenter machen. Außerdem erscheinen mir diese Hinweise grundlegend für eine reibungslose und vertrauensvolle Zusammenarbeit in unserer Schulgemeinschaft.

Wir bitten Sie daher eindringlich: Lesen Sie diese Hinweise genau durch! Die Erfahrung zeigt, dass sich dadurch manches Missverständnis bzw. unerfreuliche Gespräch leicht vermeiden lässt.

Alle Entscheidungen wurden von den dafür vorgesehenen Gremien (Lehrerkonferenz; Elternbeirat; Schulforum) besprochen bzw. beschlossen. Neuerungen bzw. besonders wichtige Informationen sind durch Randmarkierungen besonders hervorgehoben.

OStD i.K. Franz Haider
(Schulleiter)

INHALT

I. Schulbesuch	S. 3
1. Absenzen; Beurlaubungen	S. 3
2. Nichtteilnahme am Sportunterricht	S. 4
3. Beaufsichtigung	S. 5
4. Musische Schüler: Ensemble-Teilnahme	S. 5
II. Hausaufgaben, Leistungsnachweise	S. 6
1. Hausaufgaben	S. 6
2. Leistungsnachweise	S. 6
3. Große Leistungsnachweise	S. 7
4. Unterschleif	S. 8
5. Nachholung von Leistungsnachweisen	S. 8
6. Bildung der Jahresfortgangsnoten	S. 8
7. Freiwilliges Wiederholen	S. 9
III. MODUS 21-Maßnahmen	S. 9
IV. Nachmittagsregelung	S. 9
V. Finanzen	S. 10
1. Schul-/Papier-/Büchergeld	S. 10
2. Informationen für Fahrschüler	S. 10
VI. Präventionsmaßnahmen	S. 10
1. Handynutzung	S. 10
2. Rauch- und Alkoholverbot	S. 11
3. Sicherheit im Sportunterricht	S. 11
VII. Sonstiges	S. 11
1. Gastschüler	S. 11
2. Getränkeautomat	S. 11
3. Schülerbälle	S. 12
4. Versicherungsschutz	S. 12

I. SCHULBESUCH

1. § 20 BaySchO: Absenzen, Beurlaubungen

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Bei Wiederbesuch der Schule ist eine Rückmeldung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Bitte rufen Sie, wenn Ihr Kind erkrankt ist oder verspätet zur Schule kommt, am Tag der Erkrankung bzw. Verspätung bis spätestens 7.45 Uhr im Sekretariat der Schule an (Tel. 09071/790210). Wir überprüfen zu Beginn der ersten Stunde die Anwesenheit der Schüler und müssen mit Ihnen oder ggf. der Polizei umgehend Kontakt aufnehmen, wenn eine Entschuldigung fehlt.

Fehlt ein Schüler am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, praktischer Test), so ist neben der sofortigen Erkrankungsmeldung (alle Klassen) spätestens am darauf folgenden Tag ein ärztliches Attest (ab 8. Klasse) vorzulegen. Fehlt die sofortige begründete Entschuldigung bzw. wird kein Attest vorgelegt, muss der Leistungsnachweis mit der Note 6 bewertet werden.

Kann ein Schüler aus einem wichtigen Grund die Hausaufgaben nicht oder nicht vollständig machen, muss er eine schriftliche Entschuldigung vorlegen (ein vergessenes Buch oder Heft usw. kann nicht als wichtiger Grund anerkannt werden).

„(3) Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.“

Um Missverständnissen vorzubeugen und Lehrkräften wie Schülern Ärger zu ersparen, bitte ich folgende Punkte zu beachten:

- a) Wer aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen will, holt sich **rechtzeitig vor Verlassen der Schule** eine Befreiung durch die Lehrkraft der betreffenden Stunde und gibt sie im Sekretariat ab. Der betreffende Schüler ist auch dafür verantwortlich, dass ggf. der Instrumentallehrer benachrichtigt wird.
- b) **Eltern können ihre Kinder nicht selbst befreien, sondern müssen rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Befreiung einreichen.** Antragsformulare erhalten Ihre Kinder in den ersten Schultagen ausgehändigt (blaue Zettel).
Arzttermine, Fahrstunden u. ä. müssen grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden; bitte dies auch beim Instrumentalunterricht beachten.
- c) Ein evtl. notwendiger Antrag auf Beurlaubung muss stichhaltig begründet sein und ist so rechtzeitig bei der Schule einzureichen (das heißt im Allgemeinen spätestens zwei Tage vor dem Termin), dass das Ergebnis etwa erforderlicher Rückfragen bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung berücksichtigt werden kann. Nichtschulische Verbindlichkeiten (z.B. Buchung einer Reise, vorgezogener Urlaub), die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen wurden, müssen bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung unberücksichtigt bleiben. **Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass persönliche oder private Termine den schulischen Belangen nicht übergeordnet behandelt werden können.** In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass bei angesagten Leistungserhebungen grundsätzlich keine Beurlaubung möglich ist.
Auch im Falle einer Beurlaubung ist für eine Benachrichtigung der Instrumentallehrer Sorge zu tragen.

2. Nichtteilnahme am Sportunterricht

Kann ein Schüler aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht am praktischen Teil des Sportunterrichts teilnehmen, kann er hiervon befreit werden. **Grundsätzlich entbindet die Befreiung vom praktischen Teil des Sportunterrichts laut Schulordnung aber nicht von der Anwesenheitspflicht.** Der Schüler kann trotz der Befreiung von der Sportpraxis in das Unterrichtsgeschehen (z.B. Teilnahme am theoretischen Teil, Übernahme von Schiedsrichteraufgaben und Hilfestellungen) einbezogen werden, soweit sein Gesundheitszustand dies zulässt.

Eine kurzfristige Befreiung vom Sportunterricht wird daher von der Schulleitung nur nach Zustimmung des entsprechenden Sportlehrers ausgestellt, da dieser darüber entscheidet, ob in der betreffenden Stunde Praxis und Theorie betrieben werden. Bei einer bereits absehbaren Beeinträchtigung (z.B. Erkältung) ist zur Befreiung vom praktischen Sportunterricht zudem eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten notwendig.

3. § 22 BaySchO: Beaufsichtigung

„³Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen.“

Grundsätzlich bemühen wir uns auch in Zukunft, alle ausfallenden Stunden zu vertreten.

Sollte sich aus irgendeinem Grund dennoch unterrichtsfreie Zeit ergeben, haben wir nach gründlicher Diskussion diesbezüglich folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Schüler der Klassen 5 - 8 werden während unterrichtsfreier Zeit innerhalb der Unterrichtsstunden 1 - 4 (also bis 11.15 Uhr) grundsätzlich beaufsichtigt.
- b) Schüler der Klassen 5 - 8 erhalten die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes, wenn die unterrichtsfreie Zeit in der 5. Stunde (also ab 11.25 Uhr) beginnt.
- c) Schüler der Klassen 9 - 12 erhalten die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes während der unterrichtsfreien Zeit. Dies gilt für die Klassen 9/10 nicht für die Pausen.

4. Musische Schüler: Ensemble-Teilnahme

Auf Grund vereinzelter Nachfragen möchten wir Sie über diese schulinterne Regelung, die bereits seit vielen Jahren praktiziert wird und insbesondere für das musische Profil unserer Schule von großer Bedeutung und Wichtigkeit ist, genauer informieren:

Ab der 8. Klasse sollen die Schüler/innen des musischen Zweiges in einem der Ensembles, d.h. in Chor, Orchester oder Big Band, mitwirken.

Diese Ensembles sind Aushängeschilder unserer Schule. Wir glauben, dass dies trotz G 8 und auf Grund der Tatsache, dass viele Schüler bei uns unentgeltlich Instrumentalunterricht erhalten, durchaus eingefordert werden kann. Nicht zuletzt erlernen die Jugendlichen in solchen Gruppen auch eine Menge an wichtigen sozialen Fähigkeiten, man denke z.B. an den nötigen Teamgeist.

II. HAUSAUFGABEN, LEISTUNGSNACHWEISE

1. § 28 BaySchO: Hausaufgaben

„¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit zu erledigen sind. ²Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest; die Koordinierung in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt den Klassenleitern.“

Die Lehrerkonferenz hat dazu folgendes beschlossen:

An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht gibt es in der Unter- und Mittelstufe keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Schultag. Ausnahme sind die Nachmittage, an denen ausschließlich Instrumentalunterricht stattfindet.

(*Erläuterung am Beispiel:* Hat ein Schüler am Montag sowie Dienstag Deutsch und montags verpflichtenden Nachmittagsunterricht, gibt es in diesem Fach von Montag auf Dienstag keine schriftliche Hausaufgabe.

Aber: Hat ein Schüler am Montag und Mittwoch Deutsch, dienstags verpflichtenden Nachmittagsunterricht, so kann in diesem Fach von Montag auf Mittwoch sehr wohl eine schriftliche Hausaufgabe gestellt werden.)

2. § 21 GSO: Leistungsnachweise

Seit September 2007 wird zwischen großen Leistungsnachweisen (Schulaufgaben) und kleinen Leistungsnachweisen (Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, Praktikumsberichte, Projekte, mündliche und praktische Leistungen) unterschieden.

Der Stoff von Kurzarbeiten kann sich auf bis zu zehn, der von Stegreifaufgaben auf bis zu zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden beziehen.

„(2) Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten.“

Diese Festlegungen teilen wir Ihnen im 1. Elternbrief mit!!

3. § 22 GSO: Große Leistungsnachweise

Die Richtzahlen für die Schulaufgabenzahl orientieren sich in den Klassen 5 bis 10 an den Wochenstunden im Fach:

- **4 Schulaufgaben bei 4 und mehr Stunden**
- **3 Schulaufgaben bei 3-stündigen Kernfächern**
- **2 Schulaufgaben bei 2-stündigen Kernfächern (Physik; Musik im musischen Zweig).**

Im Folgenden erhalten Sie eine Übersicht über die für unsere Schule geltenden Zahlen pro Fach und Jahrgangsstufe:

Fächer	Jahrgangsstufen	Anzahl pro Schuljahr
Deutsch	5, 6, 7, 8, 9	4
	10	3
1. Fremdspr.	5, 6,	4
	7, 8, 9, 10	3
2. Fremdspr.	6, 7, 8,	4
	9, 10	3
Spanisch	8, 9, 10	4
Mathematik	5, 6, 7, 9	4
	8, 10	3
Physik	8 mit 10	2
Musik im musischen Zweig	5 mit 10	2
Oberstufe:		
pro Kurshalbjahr	alle Fächer	1

Nach § 22 Abs. 1 GSO soll in jeder modernen Fremdsprache in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden.

In Englisch wird dies in den 10. Klassen umgesetzt; weitere betroffene Klassen werden von ihren Fachlehrkräften rechtzeitig informiert.

In Spanisch wird in den Klassen 8 bis 10 je eine mündliche Prüfung als Schulaufgaben-Ersatz abgehalten.

Nach § 22 Abs. 2 GSO kann in jedem Fach eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden:

Auch diese Festlegungen teilen wir Ihnen im 1. Elternbrief mit!

Die korrigierten schriftlichen Leistungsnachweise werden den Schülern mit nach Hause gegeben. Ihre Kinder haben natürlich auch das Recht, die Ergebnisse der mündlichen Leistungsnachweise von der Lehrkraft mitgeteilt und begründet zu bekommen.

Bitte informieren Sie sich auf diese Weise regelmäßig über den Leistungsstand Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes. Zusätzliche Mitteilungen entfallen im Normalfall. Bitte helfen Sie mit, dass die Arbeiten wieder **umgehend** (spätestens innerhalb einer Woche) abgegeben werden, da ansonsten die Mitgabepflicht außer Kraft gesetzt werden kann.

4. § 26 GSO: Unterschleif

„(2) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.“

„(3) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.“

5. § 27 GSO: Nachholung von Leistungsnachweisen

Auf Beschluss der Lehrerkonferenz sollen versäumte Schulaufgaben in der Regel am Freitagnachmittag nachgeholt werden.

6. § 28 GSO: Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus der Durchschnittsnote für die großen Leistungsnachweise und der Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet.

(2) In Fächern mit zwei Schulaufgaben stehen die jeweiligen Durchschnittsnoten im Verhältnis 1 : 1.

(3) In Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben stehen die jeweiligen Durchschnittsnoten im Verhältnis 2 (Schnitt der großen Leistungsnachweise) : 1 (Schnitt der kleinen Leistungsnachweise).

(4) In den modernen Fremdsprachen (Englisch; Spanisch) stehen an unserer Schule die jeweiligen Durchschnittsnoten im Verhältnis 1 : 1.

(5) In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus den kleinen Leistungsnachweisen.

(6) Im Fach Musik an Musischen Gymnasien wird die Gesamtnote zu gleichen Teilen aus den beiden Bereichen „Klassenunterricht“ (einschließlich Gesang) und „Instrument“ gebildet.

7. § 37 GSO: Freiwilliges Wiederholen

Auf Grund vereinzelter Nachfragen möchten wir Sie über diese Möglichkeit genauer informieren; bitte suchen Sie hier rechtzeitig den Kontakt zu Fachlehrkräften bzw. Klassenleiter.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können SchülerInnen freiwillig wiederholen oder spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres aus den Jahrgangsstufen 6 bis 10 in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten in diesem Fall nicht als WiederholungsschülerInnen.

III. MODUS21-MAßNAHMEN

Laut Schulordnung gibt es einen bestimmten Katalog an Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung schulischer Arbeit. Die Lehrerkonferenz hat in Abstimmung mit dem Elternbeirat und dem Schulforum die Durchführung einer Reihe von geeigneten und pädagogisch sinnvollen Maßnahmen beschlossen.

Deren Auflistung finden Sie auf unserer Schul-Homepage unter der Rubrik „Schule/Pädagogik/Modus-Maßnahmen“).

IV. NACHMITTAGSREGELUNG

Am Nachmittag ab 14.00 Uhr wird der Schulaufgabensaal für Hausaufgaben unter Aufsicht genutzt. Die Schüler der Klassen 5 bis 8 müssen in die Hausaufgabenzeit gehen, wenn sie keine Erlaubnis haben, das Schulgelände zu verlassen. Die Klassenzimmer werden abgesperrt.

V. FINANZEN

1. Schul- und Papiergeld

Die erste Rate des Schulgeldes wird wie bisher am 31.10.2016 abgebucht. In dieser Abbuchung ist auch das Papiergeld enthalten. In diesem Zusammenhang möchte ich eindringlich darauf hinweisen, die Schulbücher pfleglich zu behandeln. Wer seine Schulbücher über Gebühr strapaziert, muss Ersatz leisten.

2. Information für Fahrschüler

Die Schüler müssen bei Benutzung der öffentlichen Linien zusätzlich zur Schülerfahrkarte einen gültigen Schülerschein besitzen. Bei Fahrausweiskontrollen sind die Schülermonatskarte und der Schülerschein vorzuzeigen.

Wir weisen darauf hin, die Fahrkarten sorgfältig zu behandeln, da die Neubestellungen der verloren gegangenen Fahrkarten während des Jahres sehr aufwändig sind und auch für die Schüler zusätzliche Kosten verursachen. Bei zweimaligem Verlust in einem Schuljahr muss eine Absprache mit dem Landratsamt getroffen werden.

Nicht mehr benötigte Fahrkarten bitte über das Sekretariat an das zuständige Landratsamt abgeben, da ansonsten keine Erstattung mehr durch den Unternehmer erfolgen kann bzw. die Fahrkarte dem betreffenden Schüler in Rechnung gestellt werden muss.

Bei durchgehender Krankheit von zwei Wochen oder länger muss der Schule aus Verrechnungsgründen ein entsprechendes Attest vorgelegt werden.

VI. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

1. Handynutzungsverbot

An allen bayerischen Schulen gilt das so genannte Handynutzungsverbot. D. h. Handys und andere digitale Speichermedien (z.B. MP3-Player) dürfen **auf dem Schulgelände grundsätzlich - auch außerhalb der Unterrichtszeiten - nicht eingeschaltet** werden. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das Gerät von der Lehrkraft beschlagnahmt und nur an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Im Wiederholungsfall kann das Gerät auch für längere Zeit, evtl. bis zum Schuljahresende, eingezogen werden. Über den Zeitpunkt der Rückgabe entscheidet der Schulleiter. Sollte ein Handy bzw. ähnliches Speichermedium während einer Leistungserhebung (Schulaufgabe; Kurzarbeit; Stegreifaufgabe) eingeschaltet sein, bedeutet dies einen Unterschleif und diese ist mit der Note 6 zu bewerten. Bei Prüfungen (z.B. Abitur) darf auch kein ausgeschaltetes Handy mitgeführt werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass für derartige Geräte bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernommen wird.

2. Rauch- und Alkoholverbot

Ebenso herrscht an allen Schulen in Bayern ein generelles Rauch- und Alkoholverbot für alle Personen, die sich im Schulgelände aufhalten. Dies gilt bei uns auch für Energy-Drinks.

3. Sicherheit im Sportunterricht

Brillenträger sind verpflichtet im Sportunterricht eine geeignete Brille zu benutzen. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und Verletzung, falls der Schüler keine Sportbrille getragen hat.

Geldbörsen und Wertgegenstände sind bei den SportlehrerInnen abzugeben. Ansonsten kann die Schule bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernehmen. Allerdings sollten die abgegebenen Gegenstände auch wieder abgeholt werden. Es ist doch sehr erstaunlich, wie viele teure Fundsachen ihre Besitzer nicht mehr finden.

VII. SONSTIGES

1. Gastschüler

Es ist gute Tradition in unserem Hause, Gastschüler gerne aufzunehmen. Bitte erkundigen Sie sich im Voraus über die finanziellen Aufwendungen, die Ihnen entstehen können, wer z.B. die Bus- oder Bahnfahrkarte und das Schulgeld übernimmt. Legen Sie uns bitte die Unterlagen rechtzeitig vor, damit wir planen können.

2. Getränkeautomat

Im Erdgeschoss steht neben dem bewährten Kaltgetränkeautomaten auch einer für warme Getränke. Er bietet verschiedene Kaffees, Zitronentee und Suppe an. Im ersten Stock stehen zwei SodaJets, die leicht gekühltes Trinkwasser (aus der Leitung) mit etwas Kohlensäure aufbereiten.

3. Schülerbälle

sind keine schulischen Veranstaltungen. Die SMV arbeitet aber eng mit den Verbindungslehrern in Planung und Durchführung zusammen.

4. Versicherungsschutz

- a) Unfall: Immer wieder kommt es vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule (oder bei Schulveranstaltungen) oder auf dem Schulweg verletzt worden sind, als Privatpatienten behandelt werden. Dies hat zur Folge, dass der Träger der Unfallversicherung nicht den vollen Betrag der Rechnung, sondern nur den Betrag der gesetzlichen Kasse erstattet!

Um dies zu vermeiden, muss das Kind dem behandelnden Arzt mitteilen, dass ein Schulunfall vorliegt.

Falls Sie mit Ihrem Kind wegen eines Schulunfalls (z.B. auch auf dem Schulweg) einen Arzt aufsuchen, informieren Sie bitte umgehend auch die Schule.

- b) Krankenversicherungsschutz: Da der volle Krankenversicherungsschutz von den gesetzlichen Krankenkassen nur innerhalb Deutschlands garantiert wird, ist bei Schulfahrten ins Ausland grundsätzlich eine Zusatzversicherung für Krankheit und Unfall zu empfehlen. Ein evtl. Rücktransport von außerhalb Deutschlands wird nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen.
- c) Auslandskrankenschein: Der von der gesetzlichen Krankenkasse ausgestellte Auslandskrankenschein wird nicht immer angenommen, so dass die Differenzkosten zwischen dem Satz der gesetzlichen Krankenkasse und den tatsächlichen Kosten privat zu tragen sind.

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag - Donnerstag: 7.30 - 11.45 und 12.45 - 16.00 Uhr

Freitag: 7.30 - 11.45 und 12.45 - 13.45 Uhr